

Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



Die Wahl der richtigen Steuerklasse bei Eheleuten: Ganz einfach, oder ?

Die gute Nachricht vorneweg: Man kann prinzipiell nichts falsch machen !

Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in der Steuerklasse 4 eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (in der Regel der Höherverdienende) nach Steuerklasse 3 besteuert werden will, was für den anderen Partner dann zwangsweise bedeutet, dass dieser nach Steuerklasse 5 besteuert wird.

Die Steuerklassenkombination 4/4 geht davon aus, dass beide Ehegatten in etwa gleich viel verdienen. Hier ist es praktisch ausgeschlossen, dass es bei reinen Gehaltsempfängern am Jahresende zu unerwünschten Steuernachzahlungen kommt. Dies sieht bei der Steuerklassenwahl 3/5 anders aus. Die Steuerklassenkombination 3/5 ist nämlich darauf ausgelegt, dass der höherverdienende Ehegatte 60% des gesamten Arbeitseinkommens erwirtschaftet, während der niedrigerverdienende Ehegatte 40% erwirtschaftet. Ist diese Voraussetzung tatsächlich nicht gegeben, kommt es bei dieser Steuerklassenkombination oft zu unerwünschten Nachzahlungen im Rahmen der jährlichen Steuererklärung. Sofern hierbei ein Betrag von 400,00 überschritten wird, wird das Finanzamt darüber hinaus in den Folgejahren um vierteljährliche Steuervorauszahlungen bitten.

Wer sich also durch die Steuerklassenkombination 3/5 monatlich ein höheres Nettoeinkommen verschafft, der wird diese Entscheidung bei der Steuererklärung vermutlich bereuen. Die Einreichung einer Steuererklärung ist bei der Kombination 3/5 übrigens Pflicht. Durch die jährliche Steuererklärung werden sämtliche Unterschiede beim monatlichen Nettolohn ausgeglichen. Wer sich durch die Steuerklassenwahl monatlich ein höheres Nettoeinkommen sichert, wird am Jahresende die Differenz nachzahlen. Wer sein Nettoeinkommen negativ beeinflusst, wird die Differenz am Jahresende erstattet bekommen. Letztlich kann man also prinzipiell nichts falsch machen.

Achtsam sollte man jedoch sein, wenn absehbar ist, dass einem Ehegatten Lohnersatzleistungen zustehen werden (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Verletztengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld). Diese Leistungen werden unter Berücksichtigung der Steuerklassen berechnet. Vor einem Steuerklassenwechsel sollte also deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistungen bedacht werden.

Zu guter Letzt sei erwähnt, dass es bei der Steuerklassenkombination 4/4 auch die Möglichkeit gibt, einen Faktor zu berücksichtigen. Dies ist zu empfehlen, wenn Sie erreichen möchten, dass sich der monatliche Lohnsteuerabzug nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet.

Die Wahl der Steuerklassen kann einmal im Jahr geändert werden. Soll eine weitere Änderung durchgeführt werden, so ist diese zu begründen (z.B. wenn ein Ehegatte keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder bei Trennung). Die Änderung ist beim Finanzamt zu beantragen. Hierfür steht ein Formular auf den Internetseiten der Finanzverwaltung zur Verfügung (www.formulare-bfinv.de).



HOLGER PISCATOR

Steuerberater · Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Tel.: 06424/928882, Erlngärten 7, 35085 Ebsdorfergrund
e-mail: piscator@stb-piscator.de, web: www.stb-piscator.de